

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer

vom 19. Dezember 2016

Bekannt gemacht in der Heilbronner Stadtzeitung Nr. 2 vom 19. Januar 2017

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) und §§ 2 und 9 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) am 19. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Heilbronn erhebt Grundsteuer.

§ 2 Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; | 450 v. H. |

- (2) Die Grundsteuerhebesätze gelten jedoch längstens für den derzeitigen Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge.

§ 3 Kleinbeträge

Gemäß § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und am 15. August mit je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer vom 20. Dezember 2012 außer Kraft.

9/2

S a t z u n g

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in Heilbronn

vom 15. Dezember 2009

Bekannt gemacht in der Stadtzeitung Nr. 26 vom 31. Dezember 2009 ¹⁾

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat aufgrund von §§ 4 und 142 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, berichtigt S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S.185) sowie §§ 2, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S.206), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S.185) am 15. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Heilbronn erhebt eine Vergnügungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegt

- a) die Aufstellung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, und ähnlichen dem Vergnügen dienende Geräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten einschließlich Personal Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können und gewerblich einem Spielmöglichkeiten nachsuchenden Publikum zu Spielzwecken angeboten werden,
- b) die Aufstellung von Kabinen zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/-Videos an allen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,

¹⁾ Geändert durch Satzung vom
22.12.11 (Stadztg. Nr. 26 vom 29.12.2011), in Kraft seit 01.01.12
19.12.16 (Stadztg. Nr. 26 vom 22.12.2016), in Kraft ab 01.01.17

- c) die Aufstellung von Geräten zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/Videos in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben,
- d) das Veranstellen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben sowie die Unterhaltung der Gäste mit Tanz- und Tischdamen, die der Unternehmer zu diesem Zweck verpflichtet hat.

Als öffentlich zugänglich im Sinne der Buchstaben a und b gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

(2) Von der Steuer befreit sind

- a) Musikautomaten,
- b) Geräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts),
- c) Geräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
- d) Geräte, die auf Frühlings- und Volksfesten, Jahrmärkten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen betrieben werden,
- e) Personal Computer, die ausschließlich zur Informationsbeschaffung, als Kommunikationseinrichtung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt werden.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis; als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Nettokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und gesetzlicher Umsatzsteuer),
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl der Spielgeräte,
- c) bei Kabinen bzw. Geräten nach § 2 Abs. 1 b und c die Zahl der Kabinen bzw. Geräte,
- d) bei Veranstellen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben sowie bei der Unterhaltung der Gäste mit Tanz- und Tischdamen nach § 2 Abs. 1 d die Größe der Wirtschaftsfläche. Als Wirtschaftsfläche gilt die Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich der Bühnen, Ränge, Logen, Galerien, Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.

- (4) Die Vergnügungssteuer beträgt je Kalendermonat, unabhängig von der Dauer der Aufstellung, des Betriebes, der Darbietung oder der Unterhaltung
- a) bei einer Kabine zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen/-Videos an allen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten (§ 2 Abs. 1 b) 100,-- EUR,
 - b) bei einem Gerät zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen/-Videos in Nachtlokalen, Bars oder ähnlichen Betrieben (§ 2 Abs. 1 c) 100,-- EUR,
 - c) bei Sexdarbietungen und Unterhaltung der Gäste durch Tanz- und Tischdamen in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben (§ 2 Abs. 1 d) je m² Wirtschaftsfläche 4,-- EUR.

§ 5

Steuerschuldner, Haftender

- (1) Steuerschuldner i.S.d. § 2 Abs. 1 a, b und c ist der Aufsteller (Betreiber). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Steuerschuldner nach § 2 Abs. 1 d ist der Unternehmer der Veranstaltung bzw. bei Unterhaltung der Gäste mit Tanz- und Tischdamen der Lokalbetreiber. Mehrere Unternehmer bzw. Lokalbetreiber sind Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Steuerschuldner haftet, wer seiner Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, für den sie erhoben wird, spätestens wenn der steuerliche Tatbestand erfüllt ist.
- (2) Wird am Aufstellungsort ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit i.S.d. § 2 Abs. 1 a, eine Kabine i.S.d. § 2 Abs. 1 b und ein Gerät i.S.d. § 2 Abs. 1 c gegen ein gleichartiges Gerät bzw. eine Kabine ausgetauscht, so liegt eine einheitliche Aufstellung vor.

- (3) Wechselt der Standort eines Gerätes i.S.d. § 2 Abs. 1 a und c bzw. einer Kabine i.S.d. § 2 Abs. 1 b innerhalb des Stadtgebietes, wird die Steuer für den Kalendermonat der Änderung nur einmal erhoben. Dabei ist der Standort zu Beginn des Monats zugrunde zu legen. Gleiches gilt bei einem Wechsel in der Person des Steuerschuldners für diese Geräte. In diesem Fall bleibt der seitherige Steuerschuldner für den Kalendermonat der Änderung steuerpflichtig.
- (4) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid nachträglich für den Kalendermonat festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Überzahlungen werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 7

Anzeige- und Aufzeichnungspflichten

- (1) Jede Aufstellung und jede Außerbetriebnahme eines Gerätes gem. § 2 Abs. 1 a ist vom Aufsteller innerhalb einer Woche der Stadt Heilbronn schriftlich anzuzeigen. Wird die Frist bei Außerbetriebnahme nicht eingehalten, gilt der Tag des Eingangs der Anzeige als Ende der Steuerpflicht. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte schriftlich anzuzeigen und eine schriftliche Steuererklärung (§ 8 Abs. 1) bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats abzugeben. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten.
- (2) Jede Aufstellung und jede Außerbetriebnahme eines Gerätes bzw. einer Kabine gem. § 2 Abs. 1 b und c, das Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) und die Unterhaltung der Gäste durch Tanz- und Tischdamen nach § 2 Abs. 1 d sowie die Einstellung dieser Darbietungen und Unterhaltungen ist vom Aufsteller, vom Unternehmer der Veranstaltung bzw. vom Lokalbetreiber innerhalb einer Woche der Stadt Heilbronn schriftlich anzuzeigen. Wird die Frist bei Außerbetriebnahme bzw. Einstellung der Darbietungen und Unterhaltungen nicht eingehalten, gilt der Tag des Eingangs der Anzeige als Ende der Steuerpflicht.
- (3) Neben dem Aufsteller der Geräte und Kabinen, neben dem Unternehmer der Veranstaltung und neben dem Lokalbetreiber nach § 5 Abs. 2 ist der Eigentümer der Aufstellungsräume bzw. der Eigentümer der für den steuerpflichtigen Vorgang benutzen Räume anzeigepflichtig, bei Verpachtung jedoch der Pächter.

- (4) Die Meldungen nach Abs. 1 und 2 müssen nähere Angaben wie folgt enthalten:
- a) bei Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit: Art und genaue Bezeichnung des Spielgeräts, Anzahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen, Geräte- und Zulassungsnummer, Ort und Datum der Aufstellung sowie Name und Anschrift des Aufstellers,
 - b) bei Kabinen und Geräten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen/-Videos: Anzahl, Ort und Datum der Aufstellung sowie Name und Anschrift des Aufstellers,
 - c) bei Veranstaltungen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) und Unterhaltung der Gäste durch Tanz- und Tischdamen in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben: Ort (Name und Adresse des Lokals sowie Lokaleröffnung bzw. -schließung), Größe der Wirtschaftsfläche sowie Name und Anschrift des Unternehmers der Veranstaltung und des Lokalbetreibers; bei vorübergehender Einstellung der Sexdarbietungen und Unterhaltung der Gäste durch Tanz- und Tischdamen, die länger als einen vollen Kalendermonat dauert, den Beginn und das Ende der vorübergehenden Einstellung.
 - d) Der Steuerschuldner hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Bezeichnung des Spielgeräts (Geräteart), die Gerätenummer, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, die Zulassungsnummer sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte aufzuzeichnen. Diese Unterlagen sind auf Anforderung der Stadt Heilbronn vorzulegen.

§ 8

Verfahren bei der Besteuerung nach Einspielergebnis, Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Heilbronn bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit, das Einspielergebnis gem. § 3 Abs. 1 a anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten, schriftlich mitzuteilen (Steuererklärung). Als Auslesetag ist der Tag der letzten Leerung im Kalendermonat zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) an den Auslesetag des Vormonats anzuschließen. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalendermonats, ist der letzte Tag des Betriebs des Geräts als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen. Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellungsorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Der Steuerklärung sind auf Anforderung entsprechend sortiert alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern nach § 3 Abs. 1 a für den Abrechnungszeitraum beizufügen.

- (2) Bei nicht oder nicht vollständig abgegebener Erklärung des Einspielergebnisses wird die Höhe des Einspielergebnisses geschätzt

§ 9

Auflagen und Kontrollen

- (1) Zur Sicherung des Steueranspruchs können Auflagen erteilt werden.
- (2) Die beauftragten Mitarbeiter der Stadt Heilbronn sind berechtigt, Aufstellungsräume von Geräten und Kabinen sowie die Nachtlokale, Bars und die ähnlichen Betriebe bzw. die Veranstaltungs- und Unterhaltungsräume während den Öffnungszeiten zur Feststellung und Überprüfung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen einzusehen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeige- und Aufzeichnungspflicht nach § 7 und der Erklärungspflicht nach § 8 nicht nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Ebenfalls ordnungswidrig im Sinne der in Satz 1 genannten Vorschrift handelt, wer trotz Anforderung gem. § 8 Abs. 1 S. 6 keine Zählwerksausdrucke vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 16. Dezember 2003 außer Kraft.

S a t z u n g

über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in Heilbronn (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwWStS)

vom 15. Dezember 2009

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26 vom 31. Dezember 2009 ¹⁾

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat aufgrund von §§ 4 und 142 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, berichtigt S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S.185) sowie §§ 2, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S.206), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S.185) am 15. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Heilbronn erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung im Sinne von § 20 des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist. Hat eine Person eine Wohnung inne, mit der sie melderechtlich nicht erfasst ist, dient die Wohnung als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn die Person eine andere Wohnung als Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes inne hat. Die vorübergehende Nutzung der Zweitwohnung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom
09.12.10 (Stadztg. Nr. 25 vom 16.12.2010), in Kraft seit 01.01.11
17.11.16 (Stadztg. Nr. 25 vom 08.12.2016), in Kraft ab 01.01.17

- (3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung im Sinne des Absatzes 1 inne, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume allen Wohnungsinhabern zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von jedem Mitinhaber individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtläche der Wohnung durch die Anzahl aller Mitinhaber geteilt. Bei der Berechnung der Wohnungsanteile werden nur volljährige Personen berücksichtigt.

§ 3 Steuerbefreiung

Von den in § 2 Abs. 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei:

1. Wohnungen, die nicht dauernd getrennt lebende verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Personen, deren gemeinsam genutzte Wohnung sich nicht im Stadtgebiet Heilbronn befindet, aus Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer (Berufs-) Ausbildung oder ihres Studiums nicht nur unregelmäßig oder zeitlich untergeordnet inne haben,
2. Wohnungen pflegebedürftiger oder behinderter Personen in Altenwohn- und Pflegeheimen, Behindertenheimen oder vergleichbaren Einrichtungen,
3. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden,
4. Wohnungen, die Auszubildende oder Studierende bei den Eltern oder einem Elternteil inne haben, soweit sich die Hauptwohnung am Ausbildungs- bzw. Studienort befindet.

Die Befreiung gilt auch für Zweitwohnungen, wenn sich die Hauptwohnung in einer unter Nr. 2 und 3 genannten Einrichtung befindet.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerpflichtig ist jede volljährige Person, die im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung inne hat.
- (2) Haben mehrere Steuerpflichtige gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung auf Grund eines Vertrages nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.

- (2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
- (1) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Stadt Heilbronn in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft oder Volljährigkeit des Zweitwohnungsinhabers erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Sofern die Zweitwohnungseigenschaft oder Volljährigkeit bereits am ersten Tag eines Kalendermonats eintritt, entsteht auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nicht mehr inne hat.
- (4) Die Steuerpflicht entsteht erstmals am 1. Januar 2011.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer, Rundung

- (1) Die Stadt Heilbronn setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

- (3) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.
- (4) Endet die Steuerpflicht, so wird die zu viel bezahlte Steuer erstattet.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Heilbronn innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt Heilbronn die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.
- (3) Entfällt eine der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung, so ist dies der Stadt Heilbronn innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Heilbronn aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes nach § 5 eine Steuererklärung abzugeben.
- (3) Die nach dem Formblatt der Stadt Heilbronn zu erstellende Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen. Die Stadt Heilbronn kann weitere geeignete Nachweise (z. B. eines Befreiungstatbestandes) anfordern.

§ 11 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestatten – z.B. Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohnungseigentümergebot in der jeweils geltenden Fassung – ergeben sich aus § 93 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) handelt, wer als Steuerpflichtiger, Erklärungspflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 - b) die Stadt Heilbronn pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt,
 - c) seinen Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - d) trotz Aufforderung seiner Steuererklärungspflicht nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - e) trotz Aufforderung nach § 10 Abs. 4 keine Unterlagen, insbesondere Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, zum Nachweis seiner Angaben vorlegt,
 - f) seinen Mitwirkungspflichten nach § 11 dieser Satzung trotz Aufforderung nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 8 Abs. 3 KAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Datenübermittlung von der Meldebehörde

Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung die erforderlichen Daten aus dem Melderegister.

§ 14 Kleinbetragsregelung

Eine Festsetzung oder erhöhte Festsetzung der Steuer unterbleibt, wenn diese einen Betrag von 20,00 Euro nicht überschreitet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Satzung zur Festsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer

vom 19. Dezember 2016

Bekannt gemacht in der Heilbronner Stadtzeitung Nr. 26 vom 22. Dezember 2016

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 2016, S. 1) und §§ 2 und 9 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153) in Verbindung mit §§ 1, 4 und 16 Gewerbesteuergesetz vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. November 2015 (BGBl. I S. 1834) am 19. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Heilbronn erhebt die Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Der Hebesatz wird festgesetzt auf 420 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Der in § 2 festgesetzte Hebesatz gilt für unbestimmte Zeit, erstmals für das Kalenderjahr 2017.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer vom 19. Dezember 2011 außer Kraft.

S a t z u n g
über die Verwaltungsgebühren der Stadt Heilbronn
(Verwaltungsgebührensatzung)

vom 25. Januar 2018

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 3 vom 1. Februar 2018.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 2006), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) und § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. 2004, 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199), hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 25. Januar 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt Heilbronn erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Stadt Heilbronn erhebt die für in Verbindung mit der Erbringung von öffentlichen Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, entstandenen Auslagen nach den Maßgaben dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen ist derjenige verpflichtet:

- a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- b) der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Behörde abgegebene Erklärung übernommen hat,
- c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) mündliche Auskünfte und einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch diese Satzung einschließlich des dazugehörigen Gebührenverzeichnisses oder durch andere Gebührensatzungen bzw. Gebührenverzeichnisse etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung mit Ausnahme der Vermessungsgebühren,
- g) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- h) die Gewährung von Zuwendungen.

(2) Weitere gesetzliche Regelungen zur sachlichen Gebührenfreiheit bleiben unberührt.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind ferner befreit, soweit es sich um eine öffentliche Leistung der unteren Verwaltungsbehörde oder der unteren Baurechtsbehörde handelt:

a) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,

b) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege

(3) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren ist ferner die Bundesrepublik Deutschland befreit, soweit es sich nicht um eine öffentliche Leistung der unteren Verwaltungsbehörde oder der unteren Baurechtsbehörde handelt und soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Die Gebührenbefreiungen nach den Absätzen 1 bis 3 treten nicht ein

a) soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Dies gilt für die in Absatz 2 genannten Stellen jedoch nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

b) für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch unmittelbare Behörden der Stadt erbracht werden; dies gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

(5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr bis zu 10.000 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben (Rahmengebühr), bemisst sich die Höhe nach den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstands zu berechnen (Wertgebühr), so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

Soweit die Gebühren, die im Gebührenverzeichnis im Tätigkeitsbereich des Planungs- und Baurechtsamtes aufgeführt sind, nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 1 Kostengruppen 300 und 400 (Ausgabe 2008-12) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

(4) Ist eine Gebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz (für eine viertel Stunde), wobei jede angefangene viertel Stunde berücksichtigt wird, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt oder wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, wird

a) bei Wertgebühren und bei Rahmengebühren je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben,

b) bei Zeitgebühren eine Gebühr in der Höhe für die angefallene Bearbeitungszeit erhoben.

(6) Für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebühren und die Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben werden, bei Zurücknahme eines Antrages nach § 5 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung, mit der Zurücknahme. In den anderen Fällen des § 5 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung, entstehen die Gebühren und Auslagen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig es sei denn, die Behörde hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 8 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen grundsätzlich inbegriffen. Der Ersatz der entstehenden Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:

- a) Kosten für Telekommunikationsdienstleistungen,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9

Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung) vom 21. Dezember 2006
- b) und die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) vom 6. November 1980

(3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Heilbronn.

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
1	Allgemeine öffentliche Leistungen	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	18,00 € je angefangene Viertelstunde, maximal 10.000 €
1.2	Besondere Verwaltungsgebühr: Wird für besonderen Verwaltungsaufwand erhoben, der entsteht, wenn die Erbringung einer Leistung, welche sich nach einer Rahmengebühr oder Wertgebühr bemisst, mutwillig erschwert wird, soweit nichts anderes bestimmt ist.	18,00 € je angefangene Viertelstunde
1.3	Schreibgebühren und Fotokopien	
1.3.1	hand- oder maschinenschriftliche Herstellung von Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden, einschl. Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk sowie bei bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl.) oder von wissenschaftlichen Texten	0,80 € je angefangene Minute
1.3.2	Fotokopien	0,80 € je kopierter Seite
1.4	Auskünfte und Einsichtnahmen, Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	18,00 € je angefangene Viertelstunde, maximal 10.000 €
1.5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
1.5.1	a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln.	6,00 €
1.5.2	b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift soweit nichts anderes bestimmt ist	1. Seite 3,00 €, weitere Seite 1,00 €
1.5.3	c) von Schulzeugnissen	3,00 €
1.6	Rechtsbehelfe	18,00 € je angefangene Viertelstunde
1.7	Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags	18,00 € je angefangene Viertelstunde
2	Leistungen im Tätigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltung	
2.1	Bestattungsrecht	
2.1.1	Ausstellung eines Leichenpasses	41,50 €
2.1.2	Feuerbestattungserlaubnis	31,00 €
2.1.3	Sonstige Erlaubnisse, Genehmigungen und dgl. nach dem Bestattungsrecht	15,50 € je angefangene Viertelstunde
2.1.4	Erlass Kostenbescheid in Zusammenhang mit der Anordnung der Bestattung nach dem Bestattungsgesetz	61,50 €
2.2	Fundsachen	
2.2.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder durch das Fundbüro	
2.2.1.1	a) bei Sachen bis zu 500,- Euro Wert	5 % des Wertes, mind. 4,- Euro
2.2.1.2	b) bei Sachen über 500,- Euro Wert	5 % v. 500,- Euro und 3 % des Mehrwerts
2.3	Abwasserbeseitigung	
2.3.1	Für Genehmigungen nach § 15 der Abwassersatzung sowie Abnahmen und Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 21 der Abwassersatzung	15,00 € je angefangene Viertelstunde
2.4	Kirchenaustritt	
2.4.1	für Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	25,00 €
2.5	Melderecht	
2.5.1	a) für die Ausstellung einer Meldebescheinigung nach dem Bundesmeldegesetz	8,00 €
2.5.2	b) für die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister (insbesondere je Person)	
2.5.2.1	1. einfache Auskunft, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	12,00 €
2.5.2.2	2. erweiterte Auskunft oder wenn besondere Ermittlungen oder Anschreiben erforderlich sind (z. B. Archivauskunft) - je angefangene Viertelstunde	15,00 € je angefangene Viertelstunde
2.5.2.3	3. im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (einfache Melderegisterauskunft)	5,00 €
2.5.3	c) für maschinell zu bearbeitende Auskünfte (Datenträgeraustausch) nach der Maschinenlaufzeit; je angefangene Viertelstunde; zzgl. Bearbeitungsgebühr Ziffer d)	100,00 €

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
2.5.4	d) für sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörden (z. B. Gruppenauskünfte nach dem Zeitaufwand)	20,00 € je angefangene Viertelstunde
2.6	Maßnahmen der Ortspolizeibehörde	
2.6.1	Befreiungen von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	15,50 € je angefangene Viertelstunde
2.6.2	Befreiung von Tanzverboten an bestimmten Feiertagen	15,50 € je angefangene Viertelstunde
2.6.3	Kostenbescheid in Zusammenhang mit Abschlepp- bzw. Verschrottungsmaßnahmen nach dem PolG	52,00 €
2.6.4	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung und ggf. Anordnung der Einziehung bei abgemeldeten bzw. nicht betriebsbereiten Fahrzeugen	52,00 €
2.6.5	Anordnung Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot und Annäherungsverbot nach dem PolG	62,00 €
2.6.6	Verfügung im Zusammenhang mit Sicherstellung, Beschlagnahme oder Einziehung nach dem PolG	15,50 € je angefangene Viertelstunde
2.6.7	Zulassung von Ausnahmen nach dem Ladenöffnungsgesetz	62,00 €
2.6.8	Anordnung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz	15,50 € je angefangene Viertelstunde
2.7	Ausstellung eines Negativzeugnisses	
2.7.1	nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	44,00 €
2.8	Auskunft über Erschließungs- und Abwasserbeiträge	
2.8.1	für das erste Grundstück	15,00 €
2.8.2	für jedes weitere Grundstück, für das eine zusätzliche Beurteilung erforderlich ist	10,00 €
2.8.3	Wird für ein Grundstück nur eine Auskunft über Erschließungsbeiträge <u>oder</u> Abwasserbeiträge erteilt ermäßigt sich die Gebühr um	5,00 €
2.8.4	Für Auskünfte über Kostenerstattungsbeträge für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erhöht sich die Gebühr je Grundstück um	5,00 €
3	Leistungen im Bereich der Tätigkeit als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde	
3.1	Bauen, Umwelt, Immissions- und Arbeitsschutz	
3.1.1	Baurecht	
	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren besonders zu erheben.	
	Umfasst eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine baurechtliche Entscheidung, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 1 Kostengruppen 300 und 400 (Ausgabe 2008-12) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
	Den Bauwerkskosten sind die Kostenkennwerte bezogen auf den Bruttorauminhalt (BRI nach DIN 277, a+b+c, Ausgabe2016-1) der Kostenkennwerte für die Kosten des Bauwerks (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276) der BKI Baukosten, Teil 1, statistische Kostenkennwerte für Gebäude des „Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH“ zugrunde gelegt. Die angegebenen Kostenkennwerte, die den Bundesdurchschnitt wiedergeben, wurden mit dem Regionalfaktor für Heilbronn, Stadt, multipliziert.	
	Die Bauwerkskosten werden jährlich angepasst.	
	Informationen zu den BKI Baukosten sind beim Bundeskosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH in Stuttgart erhältlich.	
	Bauvorhaben, die mehrere Gebäudearten umfassen, sind entsprechend aufzuteilen und die einzelnen Teile den entsprechenden Gebäudearten zuzuordnen. Tiefgaragen sind bei Gebäuden, die typischerweise mit Tiefgaragen errichtet werden, nicht gesondert zu berechnen.	
3.1.1.1	Erteilung eines Bauvorbescheides	18,75 € je angefangene Viertelstunde

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
3.1.1.2	Erteilung einer Baugenehmigung	a) Baukosten bis 10 Mio. € 6,0 v. T. der Baukosten, Mindestgebühr 260 € b) Baukosten zwischen 10 Mio. € und 100 Mio. € 3,3 v. T. der Baukosten, Mindestgebühr 60.000 € c) Baukosten über 100 Mio. €, Mindestgebühr 330.000 €, zzgl. 0,4 v. T. des 100 Mio. € übersteigenden Wertes
3.1.1.3	Erteilung einer Baugenehmigung, wenn die Gebühr nicht aus den Baukosten ermittelt werden kann	18,75 € je angefangene Viertelstunde
3.1.1.4	Teilbaugenehmigung	18,75 € je angefangene Viertelstunde
3.1.1.5	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	4,3 v. T. der Baukosten Mindestgebühr 225 €
3.1.1.6	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, wenn die Gebühr nicht aus den Baukosten ermittelt werden kann	18,75 € je angefangene Viertelstunde
3.1.1.7	Zustimmungsverfahren nach § 70 LBO	18,75 € je angefangene Viertelstunde
3.1.1.8	Errichtung von Werbeanlagen	185 € – 10.000 €
3.1.1.9	Bauberatung und die schriftliche oder elektronische Beantwortung von Anfragen	18,75 € je angefangene Viertelstunde, die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei.
3.1.1.10	Kenntnisgabeverfahren (Neubau/ Abbruch) Mitteilung der Vollständigkeit	18,75 € je angefangene Viertelstunde
3.1.1.11	Kenntnisgabeverfahren (Neu/ Abbruch) Mitteilung der Unvollständigkeit	18,75 € je angefangene Viertelstunde
3.1.1.12	Bauüberwachung und bis zu zwei Bauabnahmen	0,6 v. T. der Baukosten, Mindestgebühr 75 €
3.1.1.13	Teilbaufreigabe	18,75 € je angefangene Viertelstunde
3.1.1.14	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	18,75 € je angefangene Viertelstunde
3.1.1.15	Befreiungen	110 – 50.000 € je Verstoß
3.1.1.16	Ausnahmen/Abweichungen	110 – 30.000 € je Verstoß
3.1.1.17	Abgeschlossenheitsbescheinigung	225 € (Bescheinigung beinhaltet bis zu 3 Nutzungseinheiten und 3 Planhefte) zzgl. a) jede weitere Nutzungseinheit 60 € b) jedes weitere Planheft 30 €
3.1.1.18	Baulasten, Stellung eines Antrages auf Eintragung/Löschung einer Baulast	18,75 € je angefangene Viertelstunde
3.1.1.19	Einsichtnahme ins Baulastenverzeichnis	25,00 €
3.1.1.20	Brandverhütungsschau/Nachschau	18,75 € je angefangene Viertelstunde
3.1.1.21	Bauüberwachung, Bauabnahmen und Baukontrolle, wenn die Gebühr nicht aus den Baukosten ermittelt werden kann	18,75 € je angefangene Viertelstunde
3.1.1.22	Anordnung im Rahmen des Bauordnungsrechts	18,75 € je angefangene Viertelstunde
3.1.1.23	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten	50 – 1.000 €
3.1.1.24	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	18,75 € je angefangene Viertelstunde
3.1.1.25	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11 b EStG	18,75 € je angefangene Viertelstunde
3.1.1.26	Sanierungsgenehmigung	18,75 € je angefangene Viertelstunde
3.1.1.27	Genehmigung nach § 172 BauGB im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung	18,75 € je angefangene Viertelstunde
3.1.1.28	Anordnungen im Rahmen des EWärmeG, EEWärmeG und EnEV	18,75 € je angefangene Viertelstunde
3.1.1.29	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach EWärmeG, EEWärmeG und EnEV	18,75 € je angefangene Viertelstunde
3.1.1.30	Einsichtnahme in Bauakten	37,50 €
3.1.1.31	Einsichtnahme in Statikakten	87,50 €
3.1.1.32	Ermittlung von Angrenzeradressen	12,00 € je ermittelter Adresse
3.1.1.33	Wird die Genehmigung nach Pos. Nr. 3.1.1.2, 3.1.1.5 und 3.1.1.8 erst nach Beginn der Bauarbeiten oder der Nutzungsänderung erteilt	bis zur dreifachen Höhe des geltenden Gebührensatzes
3.1.2	Wohnungswesen	
3.1.2.1	Festsetzung von Geldleistungen bei Verstößen gegen Belegungs- und Mietpreisbindungen	16,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.2.2	Freistellung von den Belegungsbindungen	16,50 € je angefangene Viertelstunde

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
3.1.2.3	Übertragung der Belegungs- und Mietpreisbindungen auf eine andere Wohnung durch öffentlich rechtlichen Vertrag	16,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.2.4	Genehmigung zur Selbstnutzung, zum vorübergehenden Leerstand oder zur zweckfremden Nutzung	16,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.2.5	Erteilung einer Löschungsbewilligung	33,00 €
3.1.3	Untere Naturschutzbehörde	
	Ist im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren besonders zu erheben.	
	Umfasst eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine naturschutzrechtliche Entscheidung, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
3.1.3.1	Anordnungen nach § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.3.2	Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
	Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft	
3.1.3.3	Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 17 Abs. 3 BNatSchG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.3.4	Genehmigung von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Auffüllungen von Bodenvertiefungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.3.5	Verlängerung von Bescheiden nach § 19 Abs. 6 NatSchG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.3.6	Zulassung von Werbeanlagen, Himmelsstrahlern oder Beleuchtungsanlagen nach § 21 Abs. 2 NatSchG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.3.7	Anordnungen und Entscheidungen nach § 17 Abs. 8 und 9 BNatSchG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	
3.1.3.8	Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen gem. Rechtsverordnungen nach §§ 26 und 28 BNatSchG (Landschafts-schutzgebiet, Naturdenkmäler)	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.3.9	Erteilung von Ausnahmen bei gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
	Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten	
3.1.3.10	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Sammeln wild lebender Pflanzen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.3.11	Genehmigung zum Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren nach § 40 Abs. 4 BNatSchG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.3.12	Anordnungen zur Beseitigung von ungenehmigt ausgebrachten Tieren und Pflanzen nach § 40 Abs. 6 BNatSchG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.3.13	Genehmigung oder Anordnung zur Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderungen und des Betriebs von Zoos nach § 42 Abs. 2 und Abs. 7 BNatSchG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.3.14	Gestattungen, Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften des 5. Kapitels Abschnitt 3 des BNatSchG (Besonderer Artenschutz) und aufgrund dieses Kapitels erlassener Rechtsverordnungen	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.3.15	Anordnungen nach den Vorschriften des 5. Kapitels Abschnitt 3 des BNatSchG (Besonderer Artenschutz) und aufgrund dieses Kapitels erlassener Rechtsverordnungen	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.3.16	Beschlagnahmen und Einziehungen nach § 47 BNatSchG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
	Sonstige Tatbestände	
3.1.3.17.	Genehmigung von Sperrungen oder Anordnung eines Durchgangs nach § 46 NatSchG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.3.18.	Zulassung von Ausnahmen von Verboten zur Freihaltung von Gewässern nach § 61 BNatSchG und § 47 NatSchG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.3.19.	Negativzeugnis nach § 53 Abs. 3 S. 2 NatSchG im Zusammenhang mit der Prüfung eines Vorkaufsrechts nach § 66 BNatSchG und § 53 NatSchG	35,00 €
3.1.3.20.	Anordnungen oder Entscheidungen im Rahmen des Umweltschadensgesetzes nach §§ 7 ff. Umweltschadensgesetz (USchadG)	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.4	Untere Bodenschutzbehörde	
3.1.4.1.	Anordnungen nach Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.4.2.	Maßnahmen im Rahmen der altlastenrechtlichen Überwachung nach § 15 Bundes-Bodenschutz- gesetz (BBodSchG)	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.4.3.	Sonstige Anordnungen zum Bodenschutz	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5	Untere Wasserbehörde	

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
	Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so fallen zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren an.	
	Benutzung von Gewässern	
3.1.5.1	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung für Grund- und Oberflächenwasserbenutzungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §14 Wassergesetz (WG) zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung, die Beregnung landwirtschaftlicher Flächen und die Herstellung von Mineralwasser	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5.2	Erlaubnis für Anlagen in, an, über und unter Gewässern nach § 28 WG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5.3	Nachträgliche-Inhalts- oder Nebenbestimmungen bei Erlaubnis, gehobener Erlaubnis und Bewilligung nach § 13 WHG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5.5	Anzeige der Änderung einer Wasserbenutzungsanlage nach § 18 WHG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5.6	Erlaubnis für Grundwassererschließung nach § 43 Abs. 2 WG (Grundwassererschließung und Erdwärmesonden)	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5.7	Erlaubnis oder Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen bis 1.000 kW	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5.8	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen	17,50 € je angefangene Viertelstunde
	Genehmigungen, Benehmen	
3.1.5.9	Genehmigung von Stauanlagen nach § 63 Abs. 1 WG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5.10	Genehmigung für Abwasseranlagen nach § 60 Abs. 3 und 4 WHG und § 48 WG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5.11	Herstellung des Benehmens nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 WG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5.12	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 48 Abs. 2 WG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5.13	Zulassung von Abweichungen von den Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsschutzgebieten nach § 78 Abs. 2 und 4 WHG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
	Wasserschutzgebiete	
3.1.5.14	Festsetzung von Wasserschutzgebieten einschließlich vorläufiger Anordnung (§ 51 WHG und § 45 WG) und von Quellenschutzgebieten nach § 53 Abs. 4 WHG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5.15	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	17,50 € je angefangene Viertelstunde
	Ausbau von Gewässern und Dämmen sowie deren Unterhaltung, Gewässerrandstreifen	
3.1.5.16	Planfeststellung oder Plangenehmigung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen nach § 68 WHG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5.17	Abschnittsweise Zulassung oder vorzeitiger Beginn für den Gewässerausbau nach § 69 WHG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5.18	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung von Gewässern und Dämmen, die Erfüllung der Unterhaltspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaus betreffen	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5.19	Befreiungen im Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG und § 29 Abs. 4 WG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
3.1.5.20	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5.21	Ausnahmen von der Eigenkontrollverordnung nach § 4 EKVO	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5.22	Feststellung der Unerheblichkeit des Umgangs mit wassergefährdeten Stoffen nach §1 Abs. 4 AwSV	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5.23	Behördliche Anordnungen oder Ausnahmen im Einzelfall nach § 16 AwSV	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5.24	Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung nach § 41 Abs. 3 AwSV	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5.25	Anordnung einer außerordentlichen Anlagenprüfung nach § 46 Abs. 4 AwSV	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5.26	Festlegung von Anforderungen an bereits bestehenden Anlagen nach § 69 Abs. 1 AwSV	17,50 € je angefangene Viertelstunde
	Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren	
3.1.5.27	Überprüfung und Probenahme bei Abwasseranlagen nach § 61 Abs. 3 WHG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5.28	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen nach § 75 Abs. 2 WG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5.29	Überwachung des Vollzugs nach § 75 Abs. 1 Satz 1 WG	17,50 € je angefangene Viertelstunde

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
3.1.5.30	Kontrolle einer überwachungspflichtigen Arbeit (Erdaufschluss) nach § 43 WG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.5.31	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins nach § 78 WG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.6	Fahrpersonalrecht	
3.1.6.1	Überwachung / Anordnung nach § 4 Abs. 1 und 3 Fahrpersonalgesetz (FpersG)	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.7	Arbeitsschutz	
	Errichtungskosten (EK) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der (Teil-, Änderungs-) Entscheidung. Zu den Kosten der Anlage zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
3.1.7.1	Erlaubnisse von Anlagen nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	a) bis zu 250.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage 0,4 % der EK, Mindestgebühr 350 € b) zwischen 250.000 € und 5 Mio. € EK der Anlage, 0,3 % der EK, Mindestgebühr 1.000 € c) über 5 Mio. € EK, Mindestgebühr 15.000 € zzgl. 0,04 % des 5 Mio. € übersteigenden Wertes
3.1.7.2	Anordnungen, Ausnahmen sonstige Maßnahmen der BetrSichV und des Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.7.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 3a Abs. 3 Arbeitsstätten-verordnung (ArbStättV)	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.7.4	Anordnungen, Ausnahmen, sonstige Maßnahmen nach Chemikaliengesetz (ChemG), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Chemikaliensperreverordnung (ChemSperreV), Druckluftverordnung (DruckluftV), Biostoffverordnung (BioStoffV), Nichtionisierende Strahlen Gesetz (NiSG), Sprengstoffgesetz (SprengG) und den dazugehörigen Verordnungen	17,50 € je angefangene Viertelstunde
	Arbeitszeitgesetz	
3.1.7.5	Bewilligungen nach §§ 7 Abs. 5; 15 Abs. 1 und 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	90 € bis 3.000 €
3.1.7.6	Feststellungen, Bewilligungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ArbZG	90 € bis 1.350 €
3.1.7.7	Bewilligungen nach § 13 Abs. 4 und 5, 15 Abs. 2 ArbZG	400 € bis 4.200 €
3.1.7.8	Bewilligungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	150 € bis 650 €
3.1.7.9	Anordnungen nach § 17 Abs. 2 ArbZG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.7.10	Bewilligungen nach § 6 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	100 € bis 600 €
3.1.7.11	Behördliche Anordnungen und Ausnahmen nach § 27 JArbSchG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.7.12	Anordnungen nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 ArbSchG	150 € bis 1.500 €
3.1.7.13	Zulassung nach § 7 Abs. 2 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.7.14	Sonstige Maßnahmen im Arbeitsschutz	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.8	Immissionsschutz	
	Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung. Zu den Kosten der Anlage zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Diese Regelung gilt auch für die Genehmigung nach § 4 TEHG, die in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentriert ist.	

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
3.1.8.1	Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen nach § 4, 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) (förmliches Verfahren)	a) bis zu 250.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage 0,8 % der EK, Mindestgebühr 875 € b) zwischen 250.000 € und 2, 5 Mio. € EK der Anlage 0,6 % der EK, Mindestgebühr 2.000 € c) über 2,5 Mio. € EK der Anlage, Mindestgebühr 18.750 € zzgl. 0,04 % des 2,5 Mio. € übersteigenden Wertes
3.1.8.2	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen (förmliches Verfahren), wenn die Gebühr nicht aus den Errichtungskosten ermittelt werden kann	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.8.3	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen nach § 4, 16, 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) im Vereinfachtem Verfahren	75 % der Gebühr nach Ziffer 3.1.8.1
3.1.8.4	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen nach § 4, 16, 19 BlmSchG im Vereinfachtem Verfahren, wenn die Gebühr nicht aus den Errichtungskosten ermittelt werden kann	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.8.5	Sofern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) durchzuführen ist	150 % der Gebühr nach Ziffer 3.1.8.1 und 3.1.8.3
3.1.8.6	Sofern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) durchzuführen ist und auf eine Unterrichtung nach § 2a der 9. BlmSchV verzichtet werden kann.	125 % der Gebühr nach Ziffer 3.1.8.1 und 3.1.8.3
3.1.8.7	Fristenverlängerung nach § 18 Abs. 3 BlmSchG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.8.8	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BlmSchG	50 % der Gebühr nach Ziff. 3.1.8.1 und 3.1.8.3
3.1.8.9	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BlmSchG, wenn die Gebühr nicht aus den Errichtungskosten ermittelt werden kann.	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.8.10	Erteilung einer Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.8.11	Anzeigeverfahren nach § 15 BlmSchG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.8.12	Teilgenehmigungen nach § 8 BlmSchG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.8.13	Vorbescheid nach § 9 BlmSchG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.8.14	Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in den Umweltzonen von Baden-Württemberg nach § 1 Abs. 2 der 35. BlmSchV	70,00 €
3.1.8.15	Anordnungen und sonstige Entscheidungen	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.9	Schornsteinfegerwesen	
3.1.9.1	Anordnungen im Bereich des Schornsteinfegerwesens	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.9.2	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	700,00 €
3.1.9.3	Bestellung als Stellvertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.9.4	Maßnahmen gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.9.5	Anordnungen bzgl. der Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen und/oder der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.10	Abfallrecht	
3.1.10.1	Anordnungen nach § 62 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.10.2	Abfallrechtliche Entscheidungen bezüglich der Nachweisführung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), oder der NachwV, soweit keine speziellere Regelung aufgeführt	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.10.3	Prüfung einer Anzeige von Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von Abfällen nach § 53 KrWG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.1.10.4	Erteilung oder Änderung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 KrWG	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.2	Gesundheitswesen	
3.2.1	Allgemeiner Gesundheitsschutz	
3.2.1.1	Gutachtliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung einer Leiche	21,00 € je angefangene Viertelstunde

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
3.2.1.2	Leichenschau	entsprechend Gebührenordnung für Ärzte
3.2.1.2.1	Leichenschau	
3.2.1.2.2	Leichenschau bei Ansteckungsgefahr	
3.2.1.2.3	Ärztliche Bescheinigung für die Erlaubnis zur Feuerbestattung	
3.2.1.3	Ruhezeitfestlegung, Gutachtliche Äußerung in Genehmigungsverfahren für Friedhöfe und Bestattungsplätze	21,00 € je angefangene Viertelstunde
3.2.1.4	Anordnung einer Sargbestattung anstatt einer Tuchbestattung	21,00 € je angefangene Viertelstunde
3.2.1.5	Einsichtnahme/Auskünfte Todesbescheinigung	10,00 € Grundgebühr je Anfrage zzgl. 2€ je angefangene drei Minuten
3.2.1.6	Überwachung von Feuerbestattungsanlagen	21,00 € je angefangene Viertelstunde
3.2.1.7	Sichtvermerk	11,50 €
3.2.1.8	Bescheinigung für das Finanzamt zur Steuerabsetzung	21,00 € je angefangene Viertelstunde
3.2.1.9	Ärztliche Gutachten	
3.2.1.9.1	Ärztliche Gutachten	21,00 € je angefangene Viertelstunde
3.2.1.9.2	Ärztliche Gutachten bei der Verbeamtung städtischer Beschäftigter	entsprechend Gebührenordnung für Ärzte
3.2.1.9.3	Ärztliche Gutachten bei der Einstellung von Feuerwehrleuten	
3.2.1.10	Amtsärztliche Gutachten	21,00 € je angefangene Viertelstunde
3.2.1.11	Vaterschaftstest	21,00 € je angefangene Viertelstunde
3.2.1.12	HIV-Bescheinigung für Visum zur Vorlage beim Konsulat	21,00 € je angefangene Viertelstunde
3.2.1.13	Abschriften Bescheinigung Einschulungsuntersuchung	5,00 €
3.2.2	Hygienemonitoring von Trinkwasser nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)	
3.2.2.1	Prüfung einer Trinkwasseranlage	
3.2.2.1.1	durch Hygienekontrollleur/in	15,00 € je angefangene Viertelstunde
3.2.2.1.2	durch Ärztin/Arzt	21,00 € je angefangene Viertelstunde
3.2.2.2	Wasserprobenahme je Probe	15,00 € je angefangene Viertelstunde
3.2.2.3	Eingabe von Daten nach § 15 Abs. 3 TrinkwV	15,00 € je angefangene Viertelstunde
3.2.3	Hygienemonitoring von Badewasser nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)	
3.2.3.1	Prüfung von Badewasser inklusive Wasserprobe durch Hygienekontrollleur/in (Laborkosten werden im Einzelfall hinzugerechnet)	15,00 € je angefangene Viertelstunde
3.2.4	Hygienische Überwachung von Einrichtungen	
3.2.4.1	durch Person mit entsprechender Qualifikation	11,50 € je angefangene Viertelstunde
3.2.4.2	durch Hygienekontrollleur/in	15,00 € je angefangene Viertelstunde
3.2.4.3	durch Ärztin/Arzt	21,00 € je angefangene Viertelstunde
3.2.5	Sonstige hygienische Überwachung	
3.2.5.1	durch Person mit entsprechender Qualifikation	11,50 € je angefangene Viertelstunde
3.2.5.2	durch Hygienekontrollleur/in	15,00 € je angefangene Viertelstunde
3.2.5.3	durch Ärztin/Arzt	21,00 € je angefangene Viertelstunde
3.2.5.4	Entnahme von Umweltproben durch Hygienekontrollleur/in	15,00 € je angefangene Viertelstunde
3.2.6	Gutachterliche Äußerungen zu Baumaßnahmen	
3.2.6.1	durch Hygienekontrollleur/in	15,00 € je angefangene Viertelstunde
3.2.6.2	durch Ärztin/Arzt	21,00 € je angefangene Viertelstunde
3.2.7	Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	
3.2.7.1	Belehrung	30,00 €

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
3.2.7.2	Abschrift Zeugnis der Belehrung	11,50 €
3.2.8	Beratungen	21,00 € je angefangene Viertelstunde
3.2.9	Sonstige gutachterliche Äußerungen, Zeugnisse u.ä.	21,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3	Ordnungsrecht	
3.3.1	Gaststättenrecht	
3.3.1.1	Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen	
3.3.1.1.1	Persönliche Erlaubnis	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.1.1.2	Ergänzung und Änderung von Gaststättenerlaubnissen	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.1.1.3	Befristete Erlaubnis bis 1 Jahr	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.1.1.4	Stellvertretererlaubnis	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.1.1.5	Vorläufige Gaststättenerlaubnis	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.1.1.6	Vorläufige Stellvertretererlaubnis	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.1.2	Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen etc.	
3.3.1.2.1	Gestattung	11,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.1.2.2	Gestattung, soweit Antragsteller gemeinnützig anerkannt (50% von 3.3.1.2.1)	5,75 € je angefangene Viertelstunde
3.3.1.2.3	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	11,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.1.2.4	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	11,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.1.3	Sonstige gaststättenrechtliche Entscheidungen	
3.3.1.3.1	Widerruf von gaststättenrechtl. Entscheidungen	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.1.3.2	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.1.3.3	Auflagen und Anordnungen	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.1.3.4	Verlängerung von Fristen	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.1.3.5	Durchführung von Kontrollen, bei denen Beanstandungen festgestellt wurden, sowie Nachkontrollen	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.2	Gewerbeordnung	
3.3.2.1	Führen/Bereitstellen Gewereregister	
3.3.2.1.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung für Anmeldung	33,00 €
3.3.2.1.2	Erteilung einer Empfangsbescheinigung für Um- und Abmeldung	23,00 €
3.3.2.1.3	Gewereregisterauskünfte	15,00 €
3.3.2.2	Gewerberechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Stellvertretung	
3.3.2.2.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.2.2.2	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.2.2.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	180 - 1500 €
3.3.2.2.4	Geeignetheitsbestätigung	63,00 €
3.3.2.2.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit	120 - 1500 €
3.3.2.2.6	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.2.2.7	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.2.2.8	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbes	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.2.2.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.2.2.10	Erlaubnis zum Betrieb eines Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes	11,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.2.2.11	Öffentliche Bestellung von Sachverständigen	15,50 € je angefangene Viertelstunde

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
3.3.2.2.12	Stellvertretung	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.2.3	Reisegewerbe	
3.3.2.3.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte	11,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.2.3.2	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	11,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.2.3.3	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte	11,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.2.3.4	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.2.4	Messen, Ausstellungen, Märkte	
3.3.2.4.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Wochen-, Groß-, Spezial-, Jahrmärkten und Volksfesten	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.2.4.2	Dauerfestsetzung von Messen und Ausstellungen (für max. 2 Jahre)	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.2.4.3	Dauerfestsetzung von Wochen-, Groß-, Spezial-, Jahrmärkten und Volksfeste	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.2.4.4	Änderung, Aufhebung, Rücknahme, Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.2.5	Sonstige gewerberechtliche Entscheidungen, Handwerksrecht, Blindenwarenvertrieb	
3.3.2.5.1	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen nach § 35 GewO	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.2.5.2	Widerruf von gewerberechtlichen Entscheidungen	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.2.5.3	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.2.5.4	Sonstige gewerberechtliche Anordnungen	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.2.5.5	Zuverlässigkeitsprüfung von Wachpersonal	11,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.2.5.6	Durchführung von Kontrollen, bei denen Beanstandungen festgestellt wurden, sowie Nachkontrollen	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.2.5.7	Handwerksuntersagung	11,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.2.5.8	Erteilung und Verlängerung eines Blindenwarenvertriebsausweises	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.3	Landesglücksspielgesetz (LGlüG)	
3.3.3.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (inklusive Härtefallprüfung)	500 - 5000 €
3.3.3.2	Versagung/Widerruf von Spielhallenerlaubnissen	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.3.3	Sonstige Entscheidungen nach dem LGlüG als untere Verwaltungsbehörde und Kreispolizeibehörde	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.3.4	Durchführung von Kontrollen, bei denen Beanstandungen festgestellt wurden, sowie Nachkontrollen	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.4	Prostituiertenschutzgesetz	
3.3.4.1	Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.4.2	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.4.3	Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.4.4	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung durch Stellvertretung	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.4.5	Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.4.6	Erteilung selbstständiger Anordnungen gegenüber Betreibern	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.4.7	Bearbeiten von Anzeigen von Prostitutionsveranstaltungen oder der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.4.8	Festsetzung von Anordnungen bei Prostitutionsveranstaltungen oder bei Prostitutionsfahrzeugen	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.4.9	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.4.10	Rücknahme, Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.4.11	Anordnung zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen	15,50 € je angefangene Viertelstunde

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
3.3.4.12	Anordnung von Beschäftigungsverboten	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.4.13	Durchführung von Kontrollen, bei denen Beanstandungen festgestellt wurden, sowie Nachkontrollen	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.5	Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz für Baden-Württemberg (WTPG) - Heimaufsicht	
3.3.5.1	Erlass von Anordnungen, Auflagen, Untersagungen, Beschäftigungsverboten und sonstigen belastenden Entscheidungen	17,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.5.2	Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und sonstigen begünstigenden Entscheidungen	17,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.5.3	Wiederkehrende Überprüfung einer Einrichtung	17,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.5.4	Anlassbezogene Überprüfung einer Einrichtung	17,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.5.5	Prüfung von Anzeigen durch den Träger oder die Einrichtung an die Heimaufsicht	17,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.5.6	Genehmigung der Annahme von Spenden	gebührenfrei
3.3.5.7	Sonstige Entscheidungen nach dem WTPG (inklusive verbindliche Feststellungen)	17,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.5.8	Qualifizierte Beratung des Trägers der Leitung der Einrichtung bei deren überwiegendem Interesse	17,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.6	Fischereiwesen	
3.3.6.1	Zweitausfertigung eines Zeugnisses für die Fischereiprüfung	15,00 €
3.3.6.2	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit mit Verwaltungsaufwand für die erste Erhebung der Fischereiabgabe	24,00 €
3.3.6.3	Erstmalige Ausstellung und Verlängerung Jugendfischereischein	15,00 €
3.3.6.4	Ausstellung Ersatz-Fischereischein	24,00 €
3.3.6.5	Separate Erhebung Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein	15,00 €
3.3.7	Jagdrecht	
3.3.7.1	Einjahresjagdschein	12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.7.2	Dreijahresjagdschein	12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.7.3	Tagesjagdschein	12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.7.4	Jugendjagdschein	12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.7.5	Einjahresjagdschein für Falkner	37,00 €
3.3.7.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	37,00 €
3.3.7.7	Tagesjagdschein für Falkner	37,00 €
3.3.7.8	Zweitausfertigung eines Jagdscheines	24,50 €
3.3.7.9	Genehmigung der Jagdausübung im befriedeten Bezirk	15,00 €
3.3.7.10	Anerkennung als bestätigter Jagdaufseher	37,00 €
3.3.7.11	Erfassung von Lebend- und Totfangstellen	24,50 €
3.3.8	Waffengesetz (WaffG)	
3.3.8.1	Zeitgebühren I	
3.3.8.1.1	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3	gebührenfrei
3.3.8.1.2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten § 10 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 - Brauchtumsschützen	12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.8.1.3	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumspflege)	12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.8.1.4	Erlaubnis zum Handel oder zur Herstellung von Schusswaffen oder Munition nach § 21 Abs. 1, § 26 Abs. 1	12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.8.1.5	Anordnung nach § 25 Abs. 2 (Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer)	16,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.8.1.6	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung nach § 27 Abs. 1	12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.8.1.7	Regel- und Sonderprüfung nach § 12 Abs. 1 AWaffV (Schießstättenprüfung)	12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.8.1.8	Anordnung nach § 36 Abs. 6 (Aufbewahrung Waffen)	16,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.8.1.9	Anordnung nach § 39 Abs. 3 (Vorlage Waffen, Erlaubnisscheine etc.)	16,00 € je angefangene Viertelstunde

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
3.3.8.1.10	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 (Verbotene Waffen)	12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.8.1.11	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2 (Waffen- sowie Munitionsbesitz- und -erwerbsverbot)	16,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.8.1.12	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von waffen bei öffentlichen Veranstaltungennach § 42 Abs. 2	12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.8.1.13	Weitere Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 im Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 (Rücknahme und Widerruf)	16,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.8.2	Festgebühren	
3.3.8.2.1	Ausnahme vom Altersefordernis nach § 3 Abs. 3	34,00 €
3.3.8.2.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 1 - Generalklausel	39,00 €
3.3.8.2.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 Satz 2 sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Kurz Waffen für Jäger)	39,00 €
3.3.8.2.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 (Langwaffen für Jäger)	34,00 €
3.3.8.2.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte, soweit nicht in Ziffer 3.3.8.2.6 aufgeführt (Gründe Waffenbesitzkarte für Sportschützen	49,00 €
3.3.8.2.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 (Gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	49,00 €
3.3.8.2.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Brauchtumsschützen)	64,00 €
3.3.8.2.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler nach § 17 Abs. 2	248,00 €
3.3.8.2.9	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas bei Waffen- oder Munitionssammlern nach § 17 Abs. 1	160,00 €
3.3.8.2.10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben nach § 20 sowie Entragung einer oder mehrerer Waffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte	34,00 €
3.3.8.2.11	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis sowie Ausfertigung weiterer Waffenbesitzkarten nach § 14 Abs. 4	34,00 €
3.3.8.2.12	Eintrag des Erwerbs einer oder mehrerer Waffen nach § 10 Abs. 1a (Sport- und Brauchtumsschützen, Sammler, Kurz Waffen für Jäger usw.) sowie Wechsel- und Austauschläufe-Wechselsysteme,, -trommeln nach Anlage 2 A 2 UA 2 Nr. 21 + 2.2 WaffG in eine Waffenbesitzkarte - WBK -, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine WBK vorgenommen wird (Eintrag pro ausgestellte WBK)	24,00 €
3.3.8.2.13	Eintragung des Erwerbes einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach § 13 Abs. 3 in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte (Eintrag pro ausgestellte WBK)	24,00 €
3.3.8.2.14	Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen nach § 34 Abs. 2 Satz 2 in eine Waffenbesitzkarte (Austrag pro ausgestellte WBK)	24,00 €
3.3.8.2.15	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 2 Satz 1	49,00 €
3.3.8.2.16	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2	49,00 €
3.3.8.2.17	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines nach § 10 Abs. 3 Satz 2	24,00 €
3.3.8.2.18	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchens Vermerks in der Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 3 Satz 1	24,00 €
3.3.8.2.19	Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4	160,00 €
3.3.8.2.20	Ausstellung eines Firmenwaffenscheins nach § 28 Abs. 1	210,00 €
3.3.8.2.21	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines nach § 10 Abs. 4	99,00 €
3.3.8.2.22	Verlängerung der Geltungsdauer eines Firmenwaffenscheines nach § 28 Abs. 1	130,00 €
3.3.8.2.23	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4	59,00 €
3.3.8.2.24	Zustimmung nach § 28 Abs. 3, Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 für Bewachungspersonal	24,00 €
3.3.8.2.25	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 29 Abs. 1 - Einfuhrerlaubnis -	37,00 €
3.3.8.2.26	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes nach § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1 - Ausfuhrerlaubnis -	37,00 €
3.3.8.2.27	Dauerausfuhrgenehmigung für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller nach § 31 Abs. 3	64,00 €
3.3.8.2.28	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes nach § 32 Abs. 1, § 32a Abs. 3	37,00 €

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
3.3.8.2.29	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 5	49,00 €
3.3.8.2.30	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 5, § 33 Abs. 1 AWaffV	24,00 €
3.3.8.2.31	Änderung und sonstige Eintragungen in Europäischen Feuerwaffenpass (u.a. Eintragung weiterer Waffen)	24,00 €
3.3.8.3	Zeitgebühren II	
3.3.8.3.1	Kontrolle nach § 36 Abs. 3 aufgrund eines Anlasses	50,00 € zzgl. 12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.8.3.2	verdachtsunabhängige Kontrolle nach § 36 Abs. 3 im Falle einer Beanstandung	50,00 € zzgl. 12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.8.3.3	verdachtsunabhängige Kontrolle nach § 36 Abs. 3 im Falle einer Nichtbeanstandung	gebührenfrei
3.3.8.4	Gebühren in sonstigen Fällen	
3.3.8.4.1	Erteilung/Verlängerung/Ablehnung von waffenrechtlichen Erlaubnissen / Ausnahmegenehmigungen, soweit nicht aufgeführt	12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.8.4.2	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht oben aufgeführt sind	12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.8.4.3	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	16,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.9	Sprengstoffgesetz	
3.3.9.1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Abs. 6 SprengG	12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.9.2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.9.3	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab der 2. Ausfertigung)	12,00 €
3.3.9.4	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	49,00 €
3.3.9.5	Einholung von Erkundigungen im Rahmen einer Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 i.V.m. § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG	gebührenfrei
3.3.9.6	Bewilligung einer Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 Satz 2 SprengG	49,00 €
3.3.9.7	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 28 SprengG	12,00 € je angefangene Viertelstunde zzgl. der nach Baurecht anfallenden Gebühren
3.3.9.8	Wesentliche Änderung der Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SprengG	12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.9.9	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	99,00 €
3.3.9.10	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	49,00 €
3.3.9.11	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	49,00 €
3.3.9.12	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	49,00 €
3.3.9.13	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG	49,00 €
3.3.9.14	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.9.15	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	49,00 €
3.3.9.16	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	49,00 €
3.3.9.17	Zulassung einer Ausnahme von dem Altersefordernis nach § 27 Abs. 5	49,00 €
3.3.9.18	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	74,00 € zzgl. Kosten der Bekanntmach. im Banz
3.3.9.19	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17	49,00 €
3.3.9.20	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32a Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	16,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.9.21	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG	16,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.9.22	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 32a Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 SprengG	16,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.9.23	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	16,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.10	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
3.3.10.1	Zulassung von Ausnahmen nach den Vorschriften über die Begrenzung von Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5 1. SprengV im Einzelfall	12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.10.2	Erteilung einer Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 1. SprengV	12,00 € je angefangene Viertelstunde

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
3.3.10.3	Zulassung von Ausnahmen von kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 Abs. 2 1. SprengV	12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.10.4	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 1. SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.10.5	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1 1. SprengV	12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.10.6	Anordnung in Einzelfall nach § 24 Abs. 2 1. SprengV	16,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.10.7	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 1. SprengV	49,00 €
3.3.10.8	Ausstellung einer Unbedenklichsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1. SprengV	49,00 €
3.3.10.9	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 1. SprengV	12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.10.10	Prüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1 1. SprengV	12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.10.11	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Abs. 1 1. SprengV	49,00 €
3.3.11	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
3.3.11.1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 2. SprengV	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.12.	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
3.3.12.	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oder der Anzeigefrist nach § 3 Abs. 2 3. SprengV	17,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.13.	Gebühren in sonstigen Fällen nach dem Sprengstoffrecht	
3.3.13.	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Abschnitten 3.3.9. bis 3.3.12 aufgeführt sind	12,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.14.	Polizei- und sonstiges Ordnungsrecht	
3.3.14.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern / Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten	62,00 €
3.3.14.2	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern / Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen	62,00 €
3.3.14.3	Anordnung der Abwesenheit von Kindern/Jugendlichen an jugendgefährdenden Veranstaltungen	62,00 €
3.3.14.4	Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagesgesetz als Kreispolizeibehörde	15,50 € je angefangene Viertelstunde
3.3.15	Lebensmittelüberwachung	
3.3.15.1	Genehmigung, Bewilligungen, amtl. Anerkennungen, Zulassungen, Erteilung von Bescheinigungen und Prüfung von Anmeldungen aufgrund lebensmittel- und weinrechtlicher Vorschriften	20,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.15.2	Auflagen und Anordnungen nach dem Lebensmittelrecht	19,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.15.3	Planmäßige Rückstandsuntersuchungen bei lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs im Sinne der Richtlinie 96/43/EG (Abl-EG Nr. L162 S. 1), soweit nicht durch EU-Recht anderes festgelegt ist	20,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.15.4	Zusätzliche amtliche Kontrollen nach Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen	19,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.15.5	Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben oder Waren im Zuge der Rückrufüberwachung mit oder ohne Protokoll/Bericht	19,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.16	Veterinärwesen	
3.3.16.1	Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmegenehmigungen, Untersuchungen u.ä. nach Tierschutz-/Tierseuchenrecht	20,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.16.2	Anordnungen nach Tierschutz-, Tierseuchenrecht	19,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.16.3	Ausstellung von Bescheinigungen nach Tierschutz-, Tierseuchenrecht	20,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.16.4	Untersuchung von Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) in der Dienststelle	20,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.16.5	Gesundheitsbescheinigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung) mit oder ohne Untersuchung und mit oder ohne Bescheinigung über das Freisein eines Bereichs von Seuchen.	20,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.16.6	Zulassung und veterinärbehördliche Überwachung von Fleisch- oder Milchwarenexportbetrieben, amtstierärztliche Betriebskontrollen nach amtlichen Vorschriften für die Ausfuhr von Fleisch- und Milchwaren sowie Begutachtung, veterinärbehördliche Überwachung und Überprüfung von sonstigen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	20,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.16.7	Untersuchung von Tieren, Tierbeständen, tierischen Teilen und Waren (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung, mit und ohne Probeentnahme) einschließlich Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen und dgl., Untersuchung und Kontrolle von Tierbeständen und Betrieben (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung / Veterinärdokument)	20,00 € je angefangene Viertelstunde

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
3.3.16.8	Erlaubniserteilung nach § 11 Tierschutzgesetz	
3.3.16.8.1	im gewerblichen Bereich	20,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.16.8.2	im nichtgewerblichen Bereich	20,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.16.8.3	Beauftragung oder Änderung der Beauftragung eines Jagdausübungsberechtigten zur Trichinenprobeentnahme	30,00 €
3.3.17	Sonstige Bereiche	
3.3.17.1	Hunde-Prüfung nach § 1 Abs. 4 PolVOgH. Wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann, wird die Gebühr trotzdem für die Dauer der angesetzten Prüfung erhoben, zuzüglich der bereits geleisteten Vorbereitungsarbeiten.	19,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.18	Forst	
3.3.18.1	Genehmigung von organisierten Veranstaltungen nach § 37 LWaldG	15,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.18.2	Genehmigung von organisierten Veranstaltungen nach § 37 LWaldG, wenn Schutzgebiete betroffen sind und/oder zusätzlich eine Kartenerstellung erforderlich ist und/oder zusätzlich eine Fahrgenehmigung erforderlich ist und/oder die Abstimmung mit Dritten (neben der unteren Forstbehörde) erforderlich ist.	20,00 € je angefangene Viertelstunde
3.3.18.3	Erteilung einer Bescheinigung, dass das Vorkaufsrecht nach LWaldG nicht ausgeübt wird, wenn diese vor Ablauf der Zweimonatsfrist gewünscht wird (§ 25 Abs. 4 LWaldG)	65,00 €
3.3.18.4	Erteilung einer Waldfahrgenehmigung (Ausnahmetatbestand nach § 37 Abs. 4 LWaldG)	30,00 €

9/7

S a t z u n g

über die Erhebung der Hundesteuer in Heilbronn

vom 14. Juni 2000

Bekannt gemacht in der Stadtzeitung Nr. 13 vom 29. Juni 2000¹⁾

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) sowie §§ 2, 5 a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) am 14. Juni 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Heilbronn erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Heilbronn steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Heilbronn hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom
19.10.2000 (Stadtzeitung Nr. 22 v. 02.11.2000), in Kraft seit 01.01.2001
15.12.2009 (Stadtzeitung Nr. 26 v. 31.12.2009), in Kraft seit 01.01.2010
22.10.2015 (Stadtzeitung Nr. 23 v. 12.11.2015), in Kraft ab 01.01.2016

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- | | |
|--|--------------|
| a) den ersten Hund | 110,-- Euro, |
| b) den zweiten und jeden weiteren Hund | 240,-- Euro, |
| c) jeden gefährlichen Hund i.S. von § 6 Abs. 1 | 300,-- Euro, |
| d) a u f g e h o b e n | |

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(3) Hunde, für die nach § 8 eine Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

§ 6 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen aufgrund ihres Verhaltens, aufgrund rassespezifischer Merkmale oder aufgrund besonderer Veranlagung oder Erziehung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszugehen ist, so dass eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht.

(2) Als gefährliche Hunde gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale insbesondere Hunde der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, solange nicht der Hundehalter für den einzelnen Hund nachweist, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:

- a) American Staffordshire Terrier
- b) Bullterrier
- c) Pit Bull Terrier

(3) Als gefährliche Hunde gelten im Einzelfall auch Hunde der folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 2 erfassten Hunden, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren hinweisen:

- a) Bullmastiff
- b) Staffordshire Bullterrier
- c) Dogo Argentino
- d) Bordeaux-Dogge
- e) Fila Brasileiro
- f) Mastin Espanol
- g) Mastino Napoletano
- h) Mastiff
- i) Tosa Inu

(4) Der Nachweis, ob ein Hund der unter Absatz 2 aufgeführten Rassen, Gruppen oder Kreuzungen nicht oder nicht mehr gesteigert aggressiv ist, kann vom Hundehalter durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde erbracht werden. Die Entscheidung, dass ein Hund gefährlich im Sinne von Absatz 1 oder Absatz 3 ist, trifft die Ortspolizeibehörde.

§ 7
a u f g e h o b e n

§ 8
Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfebedürftiger Personen dienen. Sonst hilfebedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
 2. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 9 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
- (2) Für gefährliche Hunde i.S. von § 6 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9
Allgemeine Bestimmungen
über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Absatz 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. a u f g e h o b e n
 3. in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von 12 Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Absatz 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Absatz 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat der Stadt schriftlich anzuzeigen.
Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund i.S. von § 6 hält, hat dies innerhalb eines Monats nach diesem Termin der Stadt schriftlich anzuzeigen.
Jeder Hundehalter, dessen angemeldeter Hund nach Inkrafttreten dieser Satzung als gefährlicher Hund i.S. von § 6 einzustufen ist, hat dies innerhalb eines Monats nach dem die Voraussetzungen des § 6 vorliegen der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, ändert sich die Art der Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Heilbronn bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Heilbronn kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) a u f g e h o b e n
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden, anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der schriftlichen Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr von 10,-- DM (5,-- Euro) ausgegeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben. Eine unbrauchbar gewordene Steuermarke wird kostenlos ersetzt; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 zuwiderhandelt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Heilbronn vom 12. Dezember 1996 außer Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 1. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.